

Ihle
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

BESCHLUSS

In dem Beschlussverfahren

mit den Beteiligten

1. Firma A.,
vertreten durch die Geschäftsführer
A-Straße, A-Stadt

- Antragstellerin und Beteiligte zu 1 -

2. Firma D.,
vertreten durch die Geschäftsführer
D-Straße, A-Stadt

- Antragstellerin und Beteiligte zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 1-2:

B.
B-Straße, A-Stadt

- 2 -

3. Betriebsrat des gemeinsamen Betriebes

der A.,

,

D-Straße, A-Stadt

- Beteiligter zu 3 -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte H.

H-Straße, A-Stadt

hat die 21. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2013 durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. Romeikat sowie die ehrenamtlichen Richter Vollkommer und Tisler

für Recht erkannt:

Die Anträge werden abgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Zustimmungsersetzung zur Einstellung von zuletzt noch 74 Leiharbeitnehmern sowie die Feststellung der Erforderlichkeit der vorläufigen Durchführung der Einstellungen, hilfsweise darum, ob die fehlende Zustimmung des Betriebsrats als erteilt gilt.

Die Beteiligte zu 1) und zu 2) (künftig: „Die Arbeitgeberinnen“, bzw. Arbeitgeberin zu 1) und Arbeitgeberin zu 2)) erbringen am Flughafen München Bodenverkehrsdienstleistungen, u.a. in der Flugabfertigung. Sie führen hierzu einen gemeinsamen Betrieb. Seit dem 1.1.2011 wird die Bodenabfertigung allein von der Arbeitgeberin zu 1) erbracht. Aus einem "Personalservice-Pool" heraus werden die (Leih-)Arbeitnehmer tageweise jeweils - je nach Qualifikation - entweder zu Aufgaben im Innendienst als Gepäckabfertiger (also z.B. Gepäckabflug und -ankunft, Transferbänder) oder zu Aufgaben im Außendienst als Flugzeugabfertiger (also z.B. Be- und Entladen von Flugzeugen) eingesetzt. Der Beteiligte zu 3) (künftig: „Betriebsrat“) ist der bei den Arbeitgeberinnen bestehende Gemeinschaftsbetriebsrat.

Mit Schreiben vom 22.3.2013 (Bl. 62-72 d.A.) unterrichteten die Arbeitgeberinnen den Betriebsrat über ihre Absicht, befristet vom 1.4.2013 bis zum 31.3.2014 96 Leiharbeitnehmer einzustellen. Gleichzeitig teilten sie mit, dass sie die beabsichtigten befristeten Einstellungen wegen deren Dringlichkeit vorläufig vornehmen. Mit Schreiben vom 26.3.2013 (Bl. 103-107 d.A.) verweigerte der Betriebsrat die Zustimmung zu den beabsichtigten befristeten Einstellungen u.a., weil die 5 Leiharbeitnehmer auf Dauerarbeitsplätzen eingestellt werden, und verneinte die Erforderlichkeit der Durchführung der vorläufigen Maßnahme.

Viele der 96 Leiharbeitnehmern waren schon von April 2012 bis März 2013 als Leiharbeitnehmern für die Arbeitgeberinnen tätig.

Die Arbeitgeberinnen meinen, sie hätten den Betriebsrat ausreichend informiert. Ein Zustimmungsverweigerungsgrund liege nicht vor, insbesondere sei § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG kein Verbotsgesetz im Sinne von § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG. Die Überlassung der Leiharbeitnehmer erfolge im Übrigen nur vorübergehend. Sie solle dazu beitragen, die personelle Unterdeckung insbesondere zu Peak-Zeiten auszugleichen. Die vorläufige Durchführung der Maßnahme sei auch dringend erforderlich.

Die Arbeitgeberinnen beantragen zuletzt:

1) Die Zustimmung des Antragsgegners zur befristeten (01.04.2013 bis 31.10.2014) Einstellung der Leiharbeitnehmer

1. NN
2. NN
3. NN
4. NN
5. NN
6. NN
7. NN
8. NN
9. NN
10. NN
11. NN
12. NN
13. NN
14. NN
15. NN
16. NN
17. NN
18. NN
19. NN
20. NN
21. NN
22. NN
23. NN
24. NN
25. NN
26. NN
27. NN
28. NN
29. NN
30. NN
31. NN
32. NN
33. NN
34. NN
35. NN
36. NN
37. NN
38. NN
39. NN
40. NN
41. NN

42. NN
43. NN
44. NN
45. NN
46. NN
47. NN
48. NN
49. NN
50. NN
51. NN
52. NN
53. NN
54. NN
55. NN
56. NN
57. NN
58. NN
59. NN
60. NN
61. NN
62. NN
63. NN
64. NN
65. NN
66. NN
67. NN
68. NN
69. NN
70. NN
71. NN
72. NN
73. NN

im bei der Antragstellerin zu 1) bestehenden Personalservice-Pool wird ersetzt.

- 2) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 3) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 4) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.

- [illegible]

- [illegible]

- [illegible]

- [illegible]

- 65) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 66) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 67) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 68) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 69) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 70) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 71) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 72) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 73) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.
- 74) Es wird festgestellt, dass die vorläufige Durchführung der personellen Maßnahme hinsichtlich des Leiharbeitnehmers NN ab dem 01.04.2013 aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist.

Für den Fall, dass das erkennende Gericht davon ausgeht, dass die Information mit Schreiben vom 22.3.2013 nicht ausreichend war, stellen wir hilfsweise, für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu Ziff. 1), folgenden Antrag:

- 75) Es wird festgestellt, dass die Zustimmung des Beteiligten zu 3) zur befristeten (01.04.2013 bis einschließlich zum 31.10.2014) Einstellung der Leiharbeitnehmer

1. NN
2. NN
3. NN
4. NN
5. NN
6. NN
7. NN

8. NN
9. NN
10. NN
11. NN
12. NN
13. NN
14. NN
15. NN
16. NN
17. NN
18. NN
19. NN
20. NN
21. NN
22. NN
23. NN
24. NN
25. NN
26. NN
27. NN
28. NN
29. NN
30. NN
31. NN
32. NN
33. NN
34. NN
35. NN
36. NN
37. NN
38. NN
39. NN
40. NN
41. NN
42. NN
43. NN
44. NN
45. NN
46. NN
47. NN
48. NN
49. NN
50. NN
51. NN
52. NN

53. NN
54. NN
55. NN
56. NN
57. NN
58. NN
59. NN
60. NN
61. NN
62. NN
63. NN
64. NN
65. NN
66. NN
67. NN
68. NN
69. NN
70. NN
71. NN
72. NN
73. NN

im bei der Beteiligten zu 1) bestehenden Personalservice-Pool als erteilt gilt.

Der Betriebsrat beantragt Abweisung der Anträge.

Er ist der Auffassung, die Anträge seien u.a. wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig, da die Leiharbeitnehmer bereits bei den Arbeitgeberinnen befristet beschäftigt waren und insoweit noch Zustimmungsersetzungsverfahren beim Arbeitsgericht München anhängig seien.

Die Arbeitgeberinnen hätten ihn nicht ausreichend unterrichtet. Die Zuweisung von Arbeitnehmern zum Personalservice-Pool sei keine personelle Einzelmaßnahme i.S.v. § 99 Abs. 1 BetrVG. Die Einstellung verstoße gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG i.V.m. der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Leiharbeit vor. Sie sei nicht vorübergehend, da die Arbeitgeberinnen den Einsatz der Leiharbeitnehmer auf unbestimmte Zeit planen und keine greifbaren Tatsachen für einen begrenzten Einsatz nennen, sondern unverändert mit ca. 30 Prozent Leiharbeitnehmern arbeiten, deren Anteil sie auf 15 Prozent senken möchten.

Für das weitere Vorbringen der Beteiligten wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Sitzungsniederschriften.

II.

Der Antrag 1) ist zulässig, insbesondere ausreichend bestimmt. Alle Beteiligten haben vom „Personalservice-Pool“ das gleiche Verständnis.

Zeitlich vorangehende (April 2012 bis März 2013) und noch anhängige Zustimmungsersetzungsverfahren haben einen eigenständigen Streitgegenstand. Insoweit liegt keine anderweitige Rechtshängigkeit vor.

III.

Der Antrag 1) ist nicht begründet. Die Zustimmung des Betriebsrats zur befristeten Einstellung der 74 Leiharbeitnehmer im Personalservice-Pool ist nicht gemäß § 99 Abs. 4 BetrVG zu ersetzen, da der Betriebsrat seine Zustimmung zurecht gemäß § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG verweigert hat, da die 74 Leiharbeitnehmer entgegen § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG nicht nur vorübergehend eingesetzt werden sollen.

Gemäß § 99 Abs. 2 BetrVG kann der Betriebsrat die Zustimmung zu einer Einstellung verweigern, wenn die Einstellung gegen ein Gesetz verstoßen würde. Hier verstößt die befristete Einstellung der 74 Leiharbeitnehmer im Personalservice-Pool gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG in der seit dem 1.12.2011 geltenden Fassung.

- 1) Ein Gesetz iSv. § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG ist auch § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG in der seit dem 1.12.2011 geltenden Fassung. Danach erfolgt die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher „vorübergehend“. Die Bestimmung enthält nicht lediglich einen unverbindlichen Programmsatz, sondern untersagt die nicht nur vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung. Sie dient zum einen dem Schutz der Leiharbeitnehmer. Zum andern soll sie auch die dauerhafte Aufspaltung der Belegschaft des Entleiherbetriebs in eine Stammbeflegschaft und eine entliehene Belegschaft verhindern. Der Betriebsrat des Entleiherbetriebs kann daher seine Zustimmung zur Einstellung von Leiharbeitnehmern verweigern, wenn diese im Entleiherbetrieb nicht nur vorübergehend beschäftigt werden sollen (BAG, Beschluss vom 10.7.2013 - 7 ABR 91/11 – Pressemitteilung Nr. 46/13).
- 2) Die befristete Einstellung der 74 Leiharbeitnehmer im Personalservice-Pool erfolgt nicht „vorübergehend“. Dies wäre nur dann der Fall, wenn aufgrund des unternehmerischen Konzepts der Arbeitgeberinnen nur vorübergehend Personalbedarf für die 74 Leiharbeitnehmer bestehen würde.

- 14 -

Dies ist nicht der Fall. Die Arbeitgeberinnen haben nicht dargelegt, dass der Personalbedarf für die 74 Leiharbeitnehmer im Personalservice-Pool zum 31.10.2014 entfällt. Die bis zum 31.3.2014 befristeten Einstellungen allein lassen den Personalbedarf für die 74 Leiharbeitnehmer nicht zum 31.3.2014 entfallen, da dies ein beliebig gewähltes Datum sein kann.

Die Beschäftigung von Gepäck- und Flugzeugabfertignern ist vielmehr für das Be- und Entladen von Flugzeugen offensichtlich unentbehrlich.

Unerheblich ist, dass die Arbeitgeberinnen die 74 Leiharbeitnehmer flexibel zur Abdeckung des bestehenden Mehrbedarfs und nicht zur Abdeckung der "Grundlast" einsetzen wollen, da sie nicht dargelegt haben, dass der Bedarf für den flexiblen Personaleinsatz nur vorübergehend besteht. Das Gegenteil scheint richtig zu sein, was sich u.a. daraus ergibt, dass die Arbeitgeberinnen viele der 74 Leiharbeitnehmer schon im Zeitraum von April 2012 bis März 2013 eingesetzt haben. Die Arbeitgeberinnen haben auch nicht dargelegt, dass die „Peaks“ nur eine zeitlich vorübergehende Erscheinung sind.

Unerheblich ist ferner, dass die 74 Leiharbeitnehmer aufgrund der zwischen der Arbeitgeberin zu 1) mit den Leiharbeitsfirmen abgeschlossenen Verträge jederzeit bei anderen Unternehmen eingesetzt werden können.

III.

Die zulässigen Anträge 2-74) sind nicht begründet, da Antrag 1) nicht begründet ist. Die vorläufige Durchführung der befristeten Einstellungen der 74 Leiharbeitnehmer ab dem 1.4.2013 ist nicht aus sachlichen Gründen dringend erforderlich, weil die fehlende Zustimmung des Betriebsrats zu den beabsichtigten 74 Einstellungen nicht ersetzt worden ist (siehe unter II). Eine betriebsverfassungswidrige Maßnahme kann nicht dringlich sein.

IV.

Der Hilfsantrag 75) ist nicht zur Entscheidung angefallen.

V.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 12 Abs. 5 ArbGG kostenfrei.

VI.

Rechtmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die beiden Arbeitgeberinnen Beschwerde einlegen. Für den Betriebsrat findet keine Beschwerde statt.

Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim

Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 104
80797 München

eingelegt werden.

Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich begründet werden.

Beide Fristen beginnen spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, einer Arbeitgebervereinigung oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn die Beschwerde für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder Zusammenschluss eingelegt wird.

Dr. Romeikat
Richter am Arbeitsgericht